

Satzung

der

Schützenkompanie Unterschleißheim e.V.





Schützenkompanie Unterschleißheim e.V.

Satzung

der „Schützenkompanie Unterschleißheim“
in der Fassung vom 30. Januar 2005 *

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen

„Schützenkompanie Unterschleißheim“

- (2) Sie hat ihren Sitz in Unterschleißheim unter der Anschrift des jeweiligen Schützenhauptmanns (1. Vorsitzender). Sie soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Ausschließlicher Zweck dieser Vereinigung ist die Erhaltung und Pflege des bayerischen Traditionsschützenwesens verbunden mit der Ausübung des Böllerschießens mit Handböllern, sowie das Ausrücken in unseren Schützenmonturen zu geschichtlich überlieferten Anlässen im In- und Ausland. Die Mitglieder der Schützenkompanie Unterschleißheim bekennen sich zu den christlichen und gesellschaftlichen Grundwerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten für ihre Aktivitäten in der Vereinigung keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann werden, wer sich zu den Werten der heimatlichen Brauchtumpflege bekennt, sich ihr verbunden fühlt und bereit ist sich für die Zielsetzung der Schützenkompanie Unterschleißheim einzusetzen und mitzuarbeiten. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.
- (2) **Böllerschütze kann werden, wer männlichen Geschlechts ist, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorweisen kann. Zudem muß er die Voraussetzungen zum Erwerb und Umgang mit Böllerpulver nach § 27 des Sprengstoffgesetzes und zum Schießen mit Handböllern außerhalb von Schießstätten nach § 45 des Waffengesetzes erfüllen. Er muß bereit sein die dafür notwendige amtliche Erlaubnis nach seinem Eintritt in die Schützenkompanie Unterschleißheim, spätestens innerhalb der folgenden zwölf Monate zu erwerben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Er muß das 21. Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hohem Maße für die Zielsetzung der Schützenkompanie Unterschleißheim besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Kommandantschaft. Die Eingelobung eines neuen Mitgliedes, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt vor der mit Fahne angetretenen Schützenkompanie in voller Montur.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf Informationen und Teilnahme an allen Veranstaltungen und Ausrückungen. Den Förderern der Vereinigung (passive Mitglieder) ist es freigestellt an den gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie den Ausrückungen auf eigene Kosten teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht sich mit Engagement für die Ziele der Vereinigung einzusetzen und mitzuwirken, die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen und das ihnen leihweise zur Verfügung gestellte Material vorschriftsmäßig und pfleglich zu behandeln. Bei Ausrückungen sind sie verpflichtet in vollständiger Montur und Ausrüstung in einem einwandfreien Zustand zu erscheinen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist eine „Bringschuld“!
- (4) Die Förderer (passive Mitglieder) der Schützenkompanie Unterschleißheim wählen aus den aktiven Mitgliedern einen Sprecher um ihre Belange bei der Kommandantschaft zu vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet mit dem Austritt, Ausschluß oder Tod.

- (1) Der *Austritt* hat in schriftlicher Form an die Kommandantschaft zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet, sofern sie nicht mit sofortiger Wirkung erklärt wird, mit Ablauf des Kalenderjahres. In der Zwischenzeit ruht die aktive Teilnahme in der Kompanie.
- (2) Der *Ausschluß* erfolgt durch Beschluß der Kommandantschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Schützenkompanie Unterschleißheim schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht einhält oder nicht mehr erfüllt, das Ansehen der Schützenkompanie Unterschleißheim in der Öffentlichkeit schädigt oder als Böllerschütze die Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 27 Sprengstoffgesetz oder § 45 Waffengesetz) nicht oder nicht mehr erfüllt. Der Ausschluß kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) **Der Alkoholenuss vor und während eines Schießvorhabens ist verboten. Verstöße dagegen sind Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen und werden mit dem Ausschluß geahndet.**

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Kommandantschaft (Vorstand)
- (3) Der Ausschuß

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Jahresbeginn statt. Sie wird von der Kommandantschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Kompanie schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Kompanieinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von 25 % der Mitglieder hat die Kommandantschaft innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Kommandantschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Versammlungsleiter ist der Schützenhauptmann oder sein Vertreter.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Der gewählte 1. Vorsitzende wird vom Stadtkommandanten zum Hauptmann ernannt. Gewählt sind die Personen, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorgetragenen Bericht der Kommandantschaft und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt der Kommandantschaft Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder der Kommandantschaft noch einem von der Kommandantschaft berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen der Kompanie.
- (4) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift (Protokoll) einzusehen.

§ 10 Die Kommandantschaft (Vorstand)

Die Kommandantschaft besteht aus vier Personen:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Schützenhauptmann | (1. Vorsitzender) |
| 2. Oberleutnant | (2. Vorsitzender) |
| 3. Kompanieleutnant | (Schriftführer) |
| 4. Kompaniekassier | (Schatzmeister) |

- (1) Die **Amtszeit** beträgt **drei Jahre**. Die des **Hauptmanns sechs Jahre**. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Die Kommandantschaft beschließt über alle Kompanieangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Sie faßt ihre Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden.
Die Kommandantschaft tritt zu Vorstandssitzungen je nach Bedarf zusammen.
- (3) Die Kommandantschaft ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Schützenkompanie Unterschleißheim wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Schützenhauptmann und dessen ständigem Vertreter, dem Oberleutnant vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (5) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- (1) Den Mitgliedern der Kommandantschaft
- (2) Den Zugführern
- (3) Der Marketenderinnen- und Jugendbetreuer/in

Der Ausschuß wird vom Schützenhauptmann oder seinem Vertreter bei Erfordernis einberufen. Er unterstützt und berät die Kommandantschaft bei Beschlüssen über Angelegenheiten in der Führung und der Struktur der Kompanie.

§ 12 Marketenderinnen, Trommler und Taferlbub

- (1) Die Marketenderinnen, die Trommler und der Taferlbub sind ein Bestandteil der Schützenkompanie Unterschleißheim. Sie verwalten sich selbst durch eine eigene Kasse und Fördermitteln der Kompanie. Sie unterliegen der gleichen Rechnungslegung wie der Kompaniekassier und werden von bestellten Rechnungsprüfern zum Jahresabschluß geprüft. Sie werden von einer aus ihren Reihen für drei Jahre gewählten Marketenderinnen- und Jugendbetreuer/in geführt.
- (2) Eintrittsalter für weibliche Jugendliche als Jungmarketenderin nicht unter dreizehn Jahre, für männliche Jugendliche als Trommler ab zehn Jahre und als Taferlbub ab acht Jahre.
- (3) Zum selbständigen Schnapsverkauf aus den mitgeführten Holzfässchen sind Marketenderinnen erst ab dem achtzehnten Lebensjahr zugelassen.

§ 13 Fahne

Die Fahne der Schützenkompanie Unterschleißheim ist ein fester Bestandteil der Kompanie und ein mittragendes Symbol für das Bekennen der Kompaniemitglieder zu den christlichen und gesellschaftlichen Grundwerten. Nach der Fahnenweihe hat die Fahne Anspruch auf Ehrung. Sie wird von einem Fähnrich mitgeführt, getragen und verwaltet.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (5) **Der Jahresbeitrag wird bei einer Beendigung der Mitgliedschaft, auch Anteilsmäßig, nicht zurückerstattet.**

§ 15 Mittel der Vereinigung

- (1) Die für die Vereinigung erforderlichen Geld- und Sachmittel werden aufgebracht durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - (c) Spenden
 - (d) Zuschüsse der Kommunalbehörde und anderer öffentlicher Stellen
 - (e) einmalige Umlagen der Kompanie
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ihren Gläubigern gegen über nur das Vereinsvermögen.
- (3) Die Buchführung und der Jahresabschluß sind von zwei Revisoren einmal jährlich zu überprüfen. Darunter fällt auch die Prüfung der Bankkonten. Der Prüfbericht ist der Kommandantschaft und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Bei Auflösung der Schützenkompanie oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Stadtverwaltung Unterschleißheim zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die künftige Verwendung des Kompanievermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluß einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer vierfünftel Mehrheit aufgelöst werden. Es müssen mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder zustimmen.

§ 17 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 8 Ziffer (4) zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Es müssen mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder zustimmen.

§ 18 Schlussbestimmung

Der *Stadtkommandant* ist in der Regel der 1. Bürgermeister oder einer der Altbürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Er ist aktives Mitglied der Schützenkompanie Unterschleißheim und hat in allen Gremien der Kompanie Sitz und Stimme.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*** Satzungsänderung:**

Diese Satzung wurde auf Grund der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2005 geändert und am 04. April 2005 vom Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung in der Fassung vom 20. Januar 2001 verliert mit der Eintragung der Änderung ihre Gültigkeit.

Unterschleißheim, 10. April 2005

gez. Siegfried Albert
Schützenhauptmann